

**Als Anlage zum Gründungsprotokoll vom 10. März 2011 - URNr. 293 für
2011 S des Notars Dr. Stefan Schmitz in Stolberg genommen**

Gesellschaftsvertrag

der

**pro futura - Gemeinnütziger Träger katholischer Tageseinrichtungen
für Kinder in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt GmbH**

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel.....	3
§ 1 Firma, Sitz	5
§ 2 Zweck der Gesellschaft.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen.....	6
§ 5 Pflichten der Gesellschafter	7
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	8
§ 7 Funktionen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	9
§ 8 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung	10
§ 9 Einberufung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung	12
§ 10 Ablauf der Sitzungen der Gesellschafterversammlung	13
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	15
§ 12 Funktionen und Aufgaben des Aufsichtsrates	16
§ 13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates.....	21
§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates - Einberufung und Ablauf	22
§ 15 Beirat.....	23
§ 16 Dauer und Geschäftsjahr	25
§ 17 Wirtschaftsplan.....	25
§ 18 Jahresabschluss	26
§ 19 Gewinnverwendung	27
§ 20 Verfügungen über Geschäftsanteile	27
§ 21 Ausscheiden aus der Gesellschaft	28
§ 22 Zusammenlegung und Neubildung von Geschäftsanteilen.....	29
§ 23 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft	29
§ 24 Kirchliche Aufsicht, kirchliche Rechtsordnung.....	30
§ 25 Gründungsaufwand.....	31
§ 26 Bekanntmachungen	32
§ 27 Schlussbestimmungen	32
§ 28 Übergangsvorschriften	33

Präambel

Getragen von der Überzeugung, dass die Botschaft Jesu auch in unserer Zeit mit Leben gefüllt werden kann und muss, schließen sich Katholische Träger von Kindertagesstätten in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt zu einem Katholischen Träger von Kindertagesstätten zusammen.

Unsere Tageseinrichtungen für Kinder sind Orte

- der Begegnung
- der Erziehung
- des Glaubens
- der Bildung

- **Orte der Begegnung**

Dabei sehen wir in jedem Kind eine eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Fähigkeiten, Begabungen und Eigenheiten, auch mit einer speziellen Lebensgeschichte.

Für uns ist die Familie der erste und wichtigste Raum, in dem diese Individualität gefördert und geschützt wird und sich so entfalten kann.

Deshalb gilt der Familie unsere ganze Anerkennung und jede Form von Unterstützung.

Die Entwicklung der Kindertagesstätten zu Familienzentren wird dabei ausdrücklich unterstützt.

Bei uns gehören Kindergarten und Gemeinde unbedingt zusammen. Wir möchten den Kindern ermöglichen, in der Gemeinschaft mit anderen Kindern die Geborgenheit in Gott zu erfahren.

- **Orte der Erziehung**

Erziehung und auch religiöse Erziehung geschieht vom Beginn des Lebens an. Wir orientieren uns an dem, was für die Familien gut und wichtig ist und nehmen teil an ihren Sorgen und Nöten, ihren Freuden und Hoffnungen.

- **Orte des Glaubens**

Der Glaube ist zuerst und zuletzt ein Geschenk Gottes an die Kinder. Aber sie haben ein Recht auf Menschen, die sie im Glauben begleiten und fördern.

Dabei respektieren wir auch den nichtchristlichen Glauben der Eltern. Als katholische Einrichtung feiern wir mit den Kindern die christlichen Feste im Jahreskreis und vermitteln ihnen grundlegende Einsichten in christliches Leben und Handeln.

- **Orte der Bildung**

Kinder werden als Persönlichkeit anerkannt und in ihrer sozialen Kompetenz gefördert.

Kinder erkennen realistisch ihre körperlichen und geistigen Möglichkeiten und erweitern sie.

Kinder erfahren sich als Individuum und als Teil einer Gruppe.

Kinder lernen, worauf es ankommt und was für ihre eigene Entfaltung wichtig ist.

Kinder werden so auf ein solidarisches Miteinander in einer demokratischen Gesellschaft vorbereitet.

Unser Träger "pro futura" will die pastorale Arbeit der Pfarrgemeinden vor Ort unterstützen und absichern. Ausdrücklich verstehen wir uns als Teil der Pastoralen und laden die verantwortlichen Pfarrer und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinden zur Mitarbeit in den Kindertagesstätten ein.

§ 1 Firma, Sitz

1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

pro futura - Gemeinnütziger Träger katholischer Tageseinrichtungen
für Kinder in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt GmbH

2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung durch den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt des Bistums Aachen.

2

Die Gesellschaft versteht sich als der Katholischen Kirche zugeordnet. Ihre Arbeit ist ausgerichtet am christlichen Menschen- und Gesellschaftsbild. Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die christliche frohe Botschaft und das Angebot an die ihr anvertrauten Menschen – Kinder, Jugendliche, Familien, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen -, diese Botschaft gemeinsam zu leben.

3

Die Gesellschaft kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder deren Aufgaben übernehmen, soweit der Zweck der Gesellschaft hierdurch gefördert wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke als Abfindung höchstens einen Betrag, der dem von ihm eingezahlten Kapitalanteil entspricht.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.

Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro);

2

Grundsätzlich soll einer Tageseinrichtung ein Geschäftsanteil entsprechen. Der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen ist Gesellschafter, ohne selbst Einrichtungen zu übertragen.

Gesellschafter sind:

a) Der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen mit 77 Geschäftsanteilen im Nominalwert von jeweils 300,00 € (in Worten: dreihundert Euro). Er ist damit insgesamt mit 23.100,00 € am Stammkapital beteiligt.

Davon sind 71 Geschäftsanteile im Nominalwert von jeweils 300,00€ (in Worten: dreihundert Euro) "Vorratsanteile" für den Beitritt weiterer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt oder anderer Gesellschafter vorgesehen. Diese wird der Kirchengemeindeverband Aachen nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung den neu beitretenden Mitgliedern übertragen.

b) mit drei Geschäftsanteilen von jeweils 300,00 €, die Katholische Kirchengemeinde Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid

c) mit vier Geschäftsanteilen von jeweils 300,00 €, der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen Forst/Brand

3

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in Geld sofort zur Einzahlung fällig.

§ 5 Pflichten der Gesellschafter

1

Die Gesellschafter sind verpflichtet, sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks einzusetzen. Dazu werden sie die in ihrer Trägerschaft befindlichen katholischen Kindertagesstätten in den Regionen Aachen-Land und Aachen-Stadt auf die Gesellschaft übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall einer Abweichung von der Übertragungspflicht aller Einrichtungen eines Gesellschafters zustimmen.

Sollte die Gesellschaft eine Einrichtung schließen oder die Gesellschaft sich auflösen und der Gesellschafter die Rückübertragung wünschen, dann wird eingebrachtes Vermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände an den Gesellschafter zurück übertragen. Einzelheiten regelt ein Betriebsübertragungsvertrag.

2

Die Gesellschafter dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung eine Kindertagesstätte betreiben.

Die Gesellschafter dürfen sich nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften beteiligen, die im Geschäftszweig der Gesellschaft Kindertagesstätten betreiben. Ein Gesellschafter hat Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung der Gesellschaft, wenn er in seinem örtlichen Bereich eine Kindertagesstätte errichten möchte, in dem die Gesellschaft eine solche Kindertagesstätte selbst nicht betreibt und auch eine solche nicht einzurichten beabsichtigt.

3

Die Gesellschafter sind verpflichtet mit ihren zuständigen Organen oder Personen bei der pastoralen Arbeit in den übertragenen Einrichtungen mitzuwirken.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

die Gesellschafterversammlung,
die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat,
der Beirat.

§ 7 Funktionen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1

Die Gesellschafter werden durch jeweils einen von ihren Vertretungsorganen aus ihren Reihen – z.B. Verbandsvertretung, Kirchenvorstand – gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Gesellschafter können eine weitere natürliche Person benennen, die nur beratend an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Bevollmächtigte kann sein Stimmrecht nicht auf die weitere Person übertragen.

2

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit solche Angelegenheiten nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind. Insbesondere trifft sie alle Grundsatzentscheidungen und achtet auf die Einhaltung der in § 2 festgelegten Zwecke.

3

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages über folgende Angelegenheiten:

3.1.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

3.2.

Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, hierzu soll zuvor der Aufsichtsrat angehört werden

3.3.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festlegung der Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat

3.4.

Ertellung und Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten

3.5.

Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie deren Teilung

3.6.

Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates; die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat

3.7.

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

3.8.

Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinnes oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.

3.9.

Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 HGB geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern.

3.10.

Beschlüsse über Unternehmensverträge Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckveränderungen gleichkommen; Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben.

3.11.

Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren (s. § 23 Abs.2).
Änderung des steuerbegünstigten Anfallsberechtigten für das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke. Der Anfallsberechtigte hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke und zwar im Bereich der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 8 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

1

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertreten die Gesellschafterversammlung gegenüber den übrigen Organen der Gesellschaft.

2

Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Vereint ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile auf sich, kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die in § 4 Ziff. 2, Buchstabe a) 2. Absatz aufgeführten - derzeit 71 - als "Vorratsanteile" bezeichneten Geschäftsanteile begründen kein Stimmrecht für den Katholischen Kirchengemeindeverband Aachen. Nach der Übertragung an weitere Gesellschafter haben diese Geschäftsanteile Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

Die gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters haben sich durch eine schriftliche Bestätigung des Gesellschafters auszuweisen. Diese Bestätigung muss der Form genügen, die für die Wirksamkeit von Willenserklärungen, welche den Gesellschafter verpflichten, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sofern gesetzliche Vertreter eines Gesellschafters mehrere Personen sind, kann der Gesellschafter nur durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten auf der Gesellschafterversammlung vertreten werden, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, dass an einer Gesellschafterversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Gesellschafterversammlung mehrere gesetzliche Vertreter des Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilnehmen dürfen. In jedem Falle kann der Gesellschafter, welcher durch mehrere Personen gesetzlich vertreten wird, sein Stimmrecht nur durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die schriftliche Vollmacht muss der Form genügen, die für die Wirksamkeit von Willenserklärungen, welche den Gesellschafter verpflichten, gesetzlich vorgeschrieben ist.

3

Die Teilnehmer der Gesellschafterversammlung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschaft, soweit diese sich mit einer Angelegenheit zu befassen haben. Dies gilt ebenfalls nicht gegenüber den Organen des Gesellschafters, für den sie an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

§ 9 Einberufung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung

1

Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbereitet und einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans ist stets eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an dem mit Stimmrecht versehenen Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

Wird einem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder einer ausreichenden Zahl von Gesellschaftern nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

2

Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder an den von dem jeweiligen Gesellschafter nach § 8 Ziffer 2. für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft benannten Vertreter erfolgt.

Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfinden soll, mit zu rechnen.

Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen der Gesellschafterversammlung

1

Die Gesellschafterversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Zu Beginn einer Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Gesellschafter für diese Gesellschafterversammlung einen anderen Vorsitzenden wählen.

2

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Anzahl der Gesellschafter unter 10, dann ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, beruft die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung ein, die dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig ist, wenn in der Einladung zu dieser neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

3

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung anwesend oder vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten, als die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

4

Soweit gesetzliche Bestimmungen oder dieser Vertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Entscheidung oder sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Die Abstimmung ohne Gesellschafterversammlung setzt eine Aufforderung zur Abstimmung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen voraus. Sie muss den Gegenstand der Abstimmung deutlich erkennbar machen. Wer nicht innerhalb dieser Frist seine Stimme einsendet, gilt als nicht abstimmend. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die erforderlichen Erklärungen im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens per Fax an die Gesellschaft übermittelt werden.

5

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sein muss; Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen in einer Niederschrift festgehalten werden, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung zuzuleiten ist.

Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle der Beschlussfassung nach Ziff. 4 unverzüglich, möglichst binnen zwei Wochen, den Gesellschaftern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach ihrem Zugang schriftlich oder per Fax gegenüber der Geschäftsführung widersprochen, gilt sie als genehmigt, es sei denn, sie beinhaltet eine bewusst unzutreffende Darstellung über die gefassten Beschlüsse. Innerhalb der Frist von vier Wochen ist eine gerichtliche Beschlussanfechtung zulässig.

6

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter ist stets die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestattet. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen etwas anderes. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei besonderem Anlass an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1

Die Geschäftsführung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat aufgrund der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages getroffenen Beschlüsse zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft zuständig, insbesondere für:

1.1.

die Ausführung verbindlicher Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates,

1.2.

die Organisation der Einrichtungen der Gesellschaft und deren Betrieb,

1.3.

die Wahrnehmung der Rechte des Dienstgebers im Verhältnis zu den Dienstnehmern der Gesellschaft,

1.4.

die Aufstellung und die Abwicklung des Wirtschaftsplans und die Durchführung der Rechnungslegung,

1.5.

die Mitwirkung bei der strategischen Planung der Gesellschaft und Unterbreitung von Vorschlägen zur Vorlage bei der Gesellschafterversammlung.

1.6.

die verantwortliche Führung der laufenden Geschäfte. Sie hat Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu seinen Sitzungen über grundsätzliche Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie sonstige wichtige Angelegenheiten zu berichten. Bei ihrer gesamten Tätigkeit hat die Geschäftsführung im besonderen Maße dem Zweck der Gesellschaft sowie deren ideellen und organisatorischen Ausrichtung Rechnung zu tragen.

1.7

die Beteiligung der pastoralen Vertreter/innen der Gesellschafter bei der Neubesetzung der Leitung der Einrichtung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere GeschäftsführerInnen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei GeschäftsführerInnen oder ein GeschäftsführerIn mit einem Prokuristen die Gesellschaft gemeinsam.

3

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen GeschäftsführerInnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

4

Die Aufgabenbereiche der GeschäftsführerInnen werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Er erlässt zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden. Sind mehrere GeschäftsführerInnen bestimmt, muss der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen, die die Zusammenarbeit der Geschäftsführung regelt.

§ 12 Funktionen und Aufgaben des Aufsichtsrates

1

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung legt die Anzahl der Sitze im Aufsichtsrat fest.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hälfte der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates scheidet nach der Hälfte der Amtszeit aus. Bei einer ungera-

den Anzahl der Mitglieder wird die Anzahl der ausscheidenden Mitglieder nach unten auf eine volle Zahl abgerundet. Welche Mitglieder nach der Hälfte ausscheiden, entscheidet das Los. Als dann werden die Mitglieder für die freigewordenen Sitze des Aufsichtsrates für vier Jahre Amtszeit gewählt.

Mitglieder des Aufsichtsrates können weder GeschäftsführerInnen der Gesellschaft, noch Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stehen, sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt des Ersatzes ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

2

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen; die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, in dessen Fall an den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ansonsten durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung; sie wird mit ihrem Zugang wirksam.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Aufsichtsrates mit sofortiger Wirkung abberufen.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers mit der in Ziffer 1 festgelegten Mehrheit für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

3

Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertritt die Interessen der Gesellschafter unter Beachtung der katholischen Ausrichtung. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der

Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird. Diese sind insbesondere:

3.1

Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,

3.2

Beschlüsse über die Errichtung und die Schließung von Kindertagesstätten der Gesellschaft.

3.3

Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen.

4

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen.

Er kann der Geschäftsführung in den Angelegenheiten, in denen er selbst zuständig ist oder in denen die Geschäftsführung nur handeln kann, wenn sie vorher die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat, Weisungen erteilen.

Er kann Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.

Er kann nach vorheriger Ankündigung Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Er kann mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung auch sachverständige Dritte beauftragen.

5

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit und die Arbeit der Geschäftsführung so zu unterrichten, dass die Gesellschafterversammlung ihrer Verantwortung für die Gesellschaft gerecht zu werden vermag. Er hat die Gesellschafterversammlung insbesondere unverzüglich über all diejenigen Angelegenheiten zu informieren, die nur durch sie geregelt werden können und ihr Tätigwerden erfordern.

6

Der Aufsichtsrat prüft den von der Geschäftsführung erstellten Wirtschaftsplan und leitet ihn dann der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung zu. Ist zu Beginn eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan noch nicht beschlos-

sen, so ist der Wirtschaftsplan für das vergangene Geschäftsjahr weiterhin entsprechend anzuwenden, bis der neue Wirtschaftsplan beschlossen worden ist.

7

Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung vor dessen Entscheidung über die Bestellung und Abberufung von GeschäftsführerInnen Empfehlungen aussprechen und kann ihr personelle Vorschläge hierzu unterbreiten.

8

Außer den Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat gem. Ziffer 3 in diesem Gesellschaftsvertrag zur Entscheidung zugewiesen sind, ist der Aufsichtsrat für folgende Angelegenheiten zuständig: (Hierzu kann der Aufsichtsrat den Vorsitzenden oder einen Ausschuss bevollmächtigen)

8.1

Vertretung der Gesellschaft gegenüber den/dem/der GeschäftsführerInnen

8.2

Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den/dem/der GeschäftsführerInnen

8.3

Geltendmachung und Erlass von Ersatzansprüchen gegen GeschäftsführerInnen

9

Außer den in anderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bereits bestimmten Angelegenheiten unterliegen folgende Angelegenheiten der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

9.1

Anschaffungen und Betriebserhaltungsmaßnahmen über einem Betrag von 5.000,00€ je Maßnahme. Für Betriebserhaltungsmaßnahmen an Gebäuden erst ab einem Betrag von 10.000,00€.

9.2

Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren und einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 25.000,00 €.

9.3

Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von p.a. 25.000,00 € übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als p.a. 25.000,00 € erhöhen.

9.4

Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

9.5

Erlass von Ansprüchen gegen Gesellschaftern, Mitgliedern des Aufsichtsrats, Mitgliedern des Beirats oder Arbeitnehmern sowie der Erlass von Ansprüchen gegen Dritte, wenn diese im Einzelfall 2.500,00 € und den Gesamtbetrag von 10.000,00 € im Jahr übersteigen.

9.6

Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte.

9.7

Alle sonstigen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Angelegenheiten.

10

Die Gesellschafterversammlung kann mit einem Beschluss der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über die in Ziffer 9 genannten Angelegenheiten, für die die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erhalten muss, Änderungen festlegen. Ebenso kann der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Änderungen festlegen, für die die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einhalten muss. Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung haben insoweit Vorrang vor den Entscheidungen des Aufsichtsrats.

11

Soweit Angelegenheiten, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 9 oder Ziffer 10 einholen muss, bereits im Wirtschaftsplän für den Einzelfall beschlossen sind, bedarf es für die Durchführungsmaßnahmen der Geschäftsführung insoweit dann nicht mehr einer nochmaligen Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 9 oder Ziffer 10.

12

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat.

Auf den Aufsichtsrat finden die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

2

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschaft, soweit diese sich mit einer Angelegenheit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrates auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat weiter.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates - Einberufung und Ablauf

1

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Hierbei werden weder der Tag der Absendung der Einladung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfinden soll, mitgerechnet. Jedes Mitglied kann der Zusendung per E-Mail zustimmen, die alsdann für dieses Mitglied verbindlich möglich ist. In diesen Fällen gilt für die Fristberechnung der Absendetag. Die Geschäftsführung hat die Sitzung des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dessen Vorsitzenden vorzubereiten.

Der Aufsichtsrat soll mindestens alle drei Monate jeweils nach Vorlage der Quartalsberichte durch die Geschäftsführung zusammen treten. Aufsichtsratssitzungen sind auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung jederzeit einzuberufen.

Aufsichtsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, dies unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich beantragen. Kommt der Vorsitzende des Aufsichtsrates dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, so können der oder die Antragsteller die Sitzung des Aufsichtsrates unter Angabe von Zweck und Gründen selbst einberufen.

2

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

Wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung anwesend sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten, als die Tagesordnung in der Sitzung einstimmig beschlossen wird.

3

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4

Für die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates und für die Protokollierung der Beschlüsse gelten im Übrigen die insoweit für die Gesellschafterversammlung maßgeblichen Bestimmungen insbesondere in § 9 Ziff. 1 sowie § 10 Ziff. 4 und Ziff. 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Protokolle der Geschäftsführung zu übermitteln sind.

5

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn und soweit dieser nichts anderes beschließt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Mitglieder des Beirates oder andere Personen zur Sitzung einladen.

§ 15 Beirat

1

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat insbesondere bei Themen der Kinder- und Jugendhilfe und in familien- und jugendpolitischen, pädagogischen und religionspädagogischen Fragen.

Außerdem unterstützt der Beirat die Geschäftsführung bei der Neubesetzung der Leitungen der Einrichtungen und stellt die Beteiligung der pastoralen Vertreter/innen der Gesellschafter bei diesen Stellen sicher.

Der Beirat kann der Geschäftsführung Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Aufsichtsrates benennen.

2

Der Beirat besteht aus drei bis zu neun Personen, die durch den Aufsichtsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden: Die Mitglieder des Beirates sol-

len insbesondere Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Religionspädagogik oder Familienpolitik haben.

3

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

Der Beirat wird durch seinen Sprecher vertreten.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vorgaben der Gesellschafterversammlung ergänzt.

4

Die Versammlungen des Beirates werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Sprechers des Beirates einberufen.

Die Geschäftsführung hat die Sitzungen des Beirates vorzubereiten.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Beirates den Ausschlag.

Wenn alle Mitglieder in der Sitzung des Beirates vertreten sind, gelten die Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten, als die Tagesordnung in der Sitzung einstimmig beschlossen wird.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5

Für die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates, für die Beschlussfassung des Beirates und für die Protokollierung der Beschlüsse gelten im Übrigen die insoweit nach diesem Vertrag für die Gesellschafterversammlung maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere in § 10 Ziff. 4 und Ziff. 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Protokolle den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung zuzuleiten sind.

6

Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Organen dieser Gesellschaft.

§ 16 Dauer und Geschäftsjahr

1

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

2

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet zum darauf folgenden 31. Juli.

§ 17 Wirtschaftsplan

1

Der Wirtschaftsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gesellschaft und für deren Haushaltsführung verbindlich.

2

Der Wirtschaftsplan enthält alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr

- a) voraussichtlich eingehenden Einnahmen,
- b) voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
- c) erforderlichen Ermächtigungen zur Eingehung von Verpflichtungen der Gesellschaft für Investitionen.

3

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind der Geschäftsführung nur gestattet, wenn sie unabweisbar oder gedeckt sind oder der Aufsichtsrat, ihnen zugestimmt hat.

Bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreiten ist der Aufsichtsrat vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € oder innerhalb eines Jahres die dafür im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben um mehr als 25

v.H. übersteigen würden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

4

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Geschäftsführung nur solche Ausgaben leisten, zu denen die Gesellschaft rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Bei diesen Ausgaben ist die Geschäftsführung jedoch an die Festsetzung des Wirtschaftsplanes des vergangenen Geschäftsjahres gebunden.

§ 18 Jahresabschluss

1

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der jeweils vorgeschriebenen Form in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Soweit für die Aufstellung gesetzliche Vorschriften eine kürzere Frist vorschreiben oder eine längere Frist allgemein oder im Einzelfall zulassen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in der nach diesen Vorschriften höchstzulässigen Frist aufzustellen.

2

Sofern gemäß zwingenden gesetzlichen Vorschriften die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft werden müssen, bestimmt die Gesellschaftsversammlung (§ 7 - 3.9) den Abschlussprüfer.

3

Der Aufsichtsrat berät über den Jahresabschluss und leitet ihn dann mit einer Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung weiter, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

4

Die Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und der Beirat beachten die Empfehlungen, die in der Handreichung des Verbandes der

Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz - "Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und wirtschaftliche Aufsicht" - niedergeschrieben sind.

§ 19 Gewinnverwendung

1

Weist der Jahresabschluss der Gesellschaft einen Überschuss aus, so ist dieser, sofern er nicht einer Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung.

2

Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Anteile an einem Jahresüberschuss.

§ 20 Verfügungen über Geschäftsanteile

1

Zur Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, die nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erteilt werden kann. Hiervon ausgenommen sind die Vorratsanteile, die der Kirchengemeindeverband Aachen an Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände veräußert.

Veräußert ein Gesellschafter, der eine Kirchengemeinde ist, den Geschäftsanteil an eine andere Kirchengemeinde, die infolge Zusammenlegung mehrerer Kirchengemeinden gebildet worden ist, oder veräußert ein Gesellschafter, der eine Kirchengemeinde ist, seinen Geschäftsanteil an einen Kirchengemeindeverband, den er mit anderen Kirchengemeinden gebildet hat, so ist die Zustimmung der Gesellschaft hierzu nicht erforderlich.

§ 21 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1

Ein Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklären, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren der betreffenden Mitgliedschaft.

2

Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn

- a) der Gesellschafter der Einziehung zustimmt
- b) der Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft erklärt
- c) in der juristischen Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund für eine Einziehung liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Der Einziehungsbeschluss kann von der Gesellschafterversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteiles hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig von der Zahlung der dieser zu leistenden Abfindung.

3

Im Falle des Austritts oder der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil des austretenden oder von der Einziehung betroffenen Gesellschafters von der Gesellschaft erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte, zur Übernahme bereite Katholische Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der austre-

tende oder betroffene Gesellschafter erhält maximal den Nennwert des/der Geschäftsanteils/e ausgezahlt.

Gegebenenfalls über die Stammeinlagen hinaus eingebrachtes Vermögen ist von dieser Bestimmung nicht betroffen, sondern in einem Betriebsübertragungsvertrag gesondert geregelt.

§ 22 Zusammenlegung und Neubildung von Geschäftsanteilen

1

Die Gesellschafterversammlung kann die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung beschließen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

2

Der Geschäftsanteil, der eingezogen worden ist, kann neu gebildet werden, wenn weder das Stammkapital im Hinblick auf die Einziehung herabgesetzt worden ist, noch die Nennbeträge der übrigen Geschäftsanteile aufgrund der Einziehung erhöht worden sind.

Die Neubildung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

1

Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

2

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter höchstens die eingezahlten Nennwerte ihrer Geschäftsanteile zurück. Gegebenenfalls über die Stammeinlagen hinaus einge-

brachtes Vermögen ist von dieser Bestimmung nicht betroffen, sondern in einem Betriebsübertragungsvertrag gesondert geregelt. Das übrige Vermögen der Gesellschaft fällt an das Bistum Aachen.

Der Anfall erfolgt mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 Kirchliche Aufsicht, kirchliche Rechtsordnung, Verwaltung

1

Die Gesellschaft unterstellt sich der nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen ausgeübten Aufsicht des Bischofs von Aachen. Der Bischof von Aachen hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen.

2

Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Aachen erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung und das Mitarbeitervertretungsrecht für den Bereich der Diözese Aachen und die dazu ergangenen Regelungen in ihren jeweiligen Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

3

Die Geschäftsführung wird den Bischof von Aachen über die jeweils vorgesehenen Beschlüsse aus diesem Zustimmungskatalog informieren und um seine Zustimmung ersuchen; gibt der Bischof von Aachen innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen keine Rückäußerung ab, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern die Gesellschafter zur Beschlussfassung nicht der ausdrücklichen Zustimmung des Bischofs von Aachen bedürfen.

Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Aachen:

3.1

Beschlüsse zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen hiervon, sowie Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen. Hiervon ausgenommen sind die Vorratsanteile, die der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen an Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände veräußert.

3.2

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren
- Änderung des steuerbegünstigten Anfallsberechtigten für das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

3.3

Anstellung der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und sonstiger leitender Mitarbeiter/innen, sowie Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und Beachtung der Grundordnung.

4

Die Gesellschaft schließt mit dem Katholischen Kirchengemeindeverband Aachen - als Träger des Verwaltungszentrums Aachen - einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab, der sich an das Muster der Geschäftsbesorgungsverträge der Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen mit dem Katholischen Kirchengemeindeverband Aachen anlehnt.

5

Die Gesellschaft erkennt die vom Bischof von Aachen festgelegten Richtlinien und Rahmenordnungen für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder an. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gebühren und Kosten, insbesondere die Gerichts- und Notargebühren, die Beratungskosten sowie

die Kosten der Veröffentlichungen bis zu einem geschätzten Gesamtbetrag von 2.500,00 €.

§ 26 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger, andernfalls im Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 27 Schlussbestimmungen

1

Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheiten verpflichtet.

2

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung des diakonisch-pastoralen Selbstverständnisses der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3

Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern ist vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges die Anrufung der Schiedsstelle im Bistum Aachen erforderlich.

§ 28 Übergangsvorschriften

1

Die Regelungen über den Wirtschaftsplan finden erstmals Anwendung für das erste volle Geschäftsjahr, das der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgt. Für das erste Rumpfgeschäftsjahr stellt die Geschäftsführung unverzüglich einen Wirtschaftsplan auf, der vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

2

Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung wird in Abweichung von § 9 Ziffer 1 von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufungsfrist nach § 9 Ziffer 2 kann in diesem Falle auf eine Woche verkürzt werden.